



Im Namen Gottes, des Allerbarbers, des Barmherzigen

Statuten der Union der muslimischen Vereine von Freiburg ¹ (Union des associations des musulmans de Fribourg = UAMF)

Art. 1: Grundlegendes zur Union

- a) Die Union der muslimischen Vereine von Freiburg ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- b) Die Union der muslimischen Vereine von Freiburg ist ein Verbund von muslimischen Vereinen. Als föderative und unabhängige Struktur, verpflichtet sie sich in ihren Aktivitäten, im Rahmen der Schweizerischen Gesetzgebung, den Grundregeln der muslimischen Religion nachzukommen. Sie setzt sich für die muslimische Gemeinschaft des Kantons Freiburg ein.
- c) Bezüglich der Vereinsführung, bewahren die Mitgliedsvereine der UAMF ihre Unabhängigkeit.

Art. 2: Zweck

- a) Vertretung der Muslime² im Umgang mit den kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Behörden.
- b) Koordination der Aktivitäten der Mitgliedsvereine der Union.
- c) Pflege der kulturellen und freundschaftlichen Beziehungen mit Organisationen und Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- d) Sich den religiösen, kulturellen und sozialen Bedürfnissen der muslimischen Gemeinschaft des Kantons annehmen.
- e) Förderung der Lehre des islamischen Kultus im öffentlichen und privaten Bildungswesen.
- f) Engagement für die Schaffung von gesetzlichen und sozialen Rahmenbedingungen, die die Eingliederung der muslimischen Gemeinschaft in die Freiburger Gesellschaft fördern.

Art. 3: Mitglieder

- a) Die UAMF setzt sich aus muslimischen Vereinen zusammen, die die Aufnahme in die Union beantragt haben. Der Vorstand kann Neumitglieder provisorisch aufnehmen, ihre definitive Aufnahme muss von der Generalversammlung bestätigt werden. Bis zur Aufnahmebestätigung durch die Generalversammlung, können sie den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.
- b) Die Mitgliedschaft bei der UAMF steht jedem Verein und jeder Organisation offen, die dem in Artikel 2 genannten Zweck zustimmt und deren Statuten konform dem Schweizer Recht sind.
- c) Die Mitgliedsvereine entsenden maximal zwei Delegierte, die ihren Verein sowohl im Vorstand als auch an der Generalversammlung vertreten.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt bei :
 - Austritt

¹Dies ist eine Übersetzung der Statuten aus dem Französischen. Im Falle von Unstimmigkeit hat die französische gegenüber der deutschen Fassung Vorrang.

²Einfachheitshalber wird für die Personenbezeichnung von Männern und Frauen ausschliesslich die männliche Form benutzt.

- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zwei aufeinanderfolgenden Jahren, trotz mehrfacher Mahnung
- Ausschluss durch die Generalversammlung

Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt geschuldet. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch am Vereinsvermögen.

Art. 4: Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der UAMF. Sie setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern der Mitgliedsvereine zusammen. Über ein Stimmrecht verfügen lediglich die beiden Delegierten eines jeden Mitgliedsvereins sowie sein Präsident.
- b) Die Generalversammlung findet alljährlich im Frühling oder ausnahmsweise bei dringender Notwendigkeit statt. Sie wird vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedsvereinen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 4 Wochen im Voraus und unter Anführung der Traktandenliste. In dringenden Fällen kann der Vorstand von dieser Frist abweichen.
- c) Quorum: Für die Beschlussfähigkeit, müssen im Minimum zwei Drittel der Mitgliedsvereine durch mindestens eine Person (Delegierter oder Präsident) vertreten sein. Wird das Quorum nicht erreicht, muss eine erneute Generalversammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, ungeachtet dessen wie viele Mitgliedsvereine daran teilnehmen.
- d) Jeder Delegierte und Vereinspräsident verfügt über je eine Stimme.
- e) Die Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln gefasst.
- f) Die Generalversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:
 - Wahl des Präsidenten, des Sekretärs und des Kassiers unter den Vorstandsmitgliedern für eine zweijährige Amtsperiode
 - Wahl von 2 Revisoren der Jahresrechnung für eine zweijährige Amtsperiode
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Decharge an den Vorstand
 - Genehmigung des Budgets
 - Festlegung des Arbeitsplanes des Vereins sowie dessen kurz- und mittelfristigen Ziele
 - Statutenänderung und Vereinsauflösung

Art. 5: Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich aus sämtlichen Delegierten der Mitgliedsvereine zusammen, Vorsitz hat der Präsident.
- b) Er versammelt sich mindestens viermal pro Jahr.
- c) Quorum: Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine vertreten sein.
- d) Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme.
- e) Die Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst.
- f) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Ausführung des von der Generalversammlung festgelegten Arbeitsplanes
 - Verwaltung der Finanzen
 - Ernennung des Vizepräsidenten

- Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Generalversammlung
- Erfüllung der Öffentlichkeitsarbeit für den Verein

Art. 6: Aufgaben des Präsidenten

- Der Präsident beruft die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen ein, er hat ihren Vorsitz und erstellt die Traktandenlisten.
- Vor der Generalversammlung trägt er sowohl die Verantwortung über die Tätigkeit des Vorstandes als auch über die geleistete Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere im Umgang mit den Behörden.
- Mit dem Kassier oder dem Sekretär ist er Mitunterzeichner der Finanzangelegenheiten.
- Bei längerer Abwesenheit des Präsidenten, ernennt die Generalversammlung jemanden von den Delegierten übergangsweise zu dessen Stellvertreter.

Art. 7: Finanzierung

- Jeder Mitgliedsverein bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 300.-. Die Höhe dieses Betrages kann von der Generalversammlung neu festgesetzt werden.
- Bedingungslose Spenden und Vermächtnisse werden entgegengenommen.

Art. 8: Statutenänderung

Anträge auf Statutenänderung müssen durch vorangehende Aufführung in der Traktandenliste angekündigt werden.

Art. 9: Auflösung

- Die Auflösung der UAMF untersteht dem Entscheid der Generalversammlung.
- Sie muss durch vorangehende Aufführung in der Traktandenliste angekündigt werden.
- Das Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen unter den nicht steuerpflichtigen Mitgliedsvereinen aufgeteilt.

Die Annahme der Urfassung der Statuten erfolgte am 13.11.2000 durch die Gründungsmitglieder der UAMF, die da sind:

- Association culturelle islamique albanaise de Fribourg (ACIAF)
- Association des musulmans de Fribourg (AMF)
- Association des suisses musulmanes de Fribourg (ASMF)

Die vorliegenden Statuten entstanden durch Abänderung und Ergänzung der Urfassung. Ihre Annahme erfolgte am 16.12.2013 durch folgende Vereine:

Association des musulmans de Fribourg (AMF)

Fadil Jmaa, Präsident der AMF

Centre culturel islamique albanais de la Gruyère (CCIAG)

Sulejman Sulejmani, Delegierter des CCIAG

Espace Mouslima (EspaM, ehemals ASMF)

Laila Mahou Batbout, Delegierte von Espace Mouslima
